

Az.: 3 B 173/18  
4 L 761/17

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
vertreten durch den Präsidenten  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vermittlung von Sportwetten; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 10. September 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. April 2018 - 4 L 761/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für die Beschwerde auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, ihr einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 5. September 2017 zu gewähren. Mit diesem Bescheid wurde der Antragstellerin untersagt, die in Nrn. 1a und b des Bescheids näher beschriebenen Wetten sowie sonstige Wetten, die nicht Wetten auf das Endergebnis seien, zu vermitteln, hierfür zu werben oder werbend darauf hinzuweisen. Nach Nr. 2 des Bescheids hat die Antragstellerin die Erfüllung der in Nr. 1 aufgeführten Verpflichtung binnen einer dort näher bestimmten Frist mitzuteilen. Für den Fall, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus Nr. 1 des Bescheids nicht binnen Wochenfrist ab Zugang des Bescheids nachkommt, wird in Nr. 3 des Bescheids die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 € angedroht.
  
- 2 1. Ausweislich des Bescheids unterhält die Antragstellerin in zwei näher bezeichnete Vermittlungsstellen, in der Wetten an die Wettanbieterin vermittelt werden. Bei Kontrollen wurde festgestellt, dass in den Vermittlungsstellen u. a. Wetten auf „Restzeit“ und „Tore ab jetzt“ angeboten wurden. Diese Wetten seien - so die Begründung in dem Bescheid - keine gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV zulässigen (End-)Ergebniswetten, sondern unzulässige Ereigniswetten. Daher könne

der Antragsgegner gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 3 GlüStV die Vermittlung dieser Wetten und die Werbung hierfür untersagen. Vermittle die Antragstellerin einige der gemäß § 21 GlüStV unzulässigen Wetten nicht, sei dies unbeachtlich, denn dann gehe die Verfügung lediglich ins Leere. Die Antragstellerin sei als Vermittlerin der unzulässigen Wetten Handlungsstörerin i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG. Die Untersagung sei zur Abwehr der Gefahr durch die Vermittlung unerlaubten Sportwetten geeignet. Sie sei auch erforderlich, stehe in keinem erkennbaren Missverhältnis zum erzielten Erfolg der Gefahrenabwehr und sei damit angemessen. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

- 3 Den von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 13. September 2017 eingelegte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Die hiernach für die Interessenabwägung maßgebliche Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gehe zu Lasten der Antragstellerin aus, da der Bescheid bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden sei. Die Untersagung beziehe sich tatbestandlich auf die öffentliche Vermittlung und Werbung generell nicht erlaubnisfähiger Wetten (§§ 4, 9, 21 GlüStV), wie sie bei den behördlichen Kontrollen festgestellt worden seien. Die untersagten Wettformen seien hinreichend bestimmt und in der zulässigerweise beschränkt ausgesprochenen und mit Beispielen versehenen Untersagungsverfügung erkennbar. Für die Gesetzesauslegung der Gerichte komme es nicht auf die Verwaltungsleitlinien einzelner Länder an. Für die Adressaten klar erkennbar seien Ereigniswetten nicht erlaubt, „die sich nicht auf die End- oder die Ergebnisse eines nach dem sportbezogenen Regelwerk eigenständigen Spielabschnitts“ bezögen. Nach zutreffender Gesetzesauslegung, die die gesetzgeberische Zielsetzung des § 1 GlüStV einbeziehe, genüge hierfür nicht irgendein „Bezug“ des als Kriterium gewählten Ereignisses zum Endergebnis, „der auch beliebige Restzeitwetten eröffnen würde“. Gleiches gelte für Livewetten. Diese Wettformen seien jeweils durch ihre „Anknüpfungereignisse sowie die Möglichkeit erhöhter Wettfrequenzen manipulationsfähiger und suchtgefährdender“. Ermessensdefizite seien nicht ersichtlich. Der Antragsgegner sei hierbei nicht an Leitlinien anderer Bundesländer gebunden. Auch bei offenen Erfolgsaussichten würde die Interessenabwägung angesichts des hohen Gewichts der eingangs genannten Schutzgüter auch unter Berücksichtigung der Erwerbsinteressen der Antragstellerin entsprechend ausgehen. Die Untersagung sei auch europarechtlich zulässig, da die

glücksspielrechtlichen Vorgaben und Erlaubnispflichten, die von einem möglicherweise unzulässigen Konzessionssystem unabhängig seien, für eine Untersagung herangezogen werden könnten. Dies gelte auch für ein generelles Verbot von Live-Wetten. Die von der Antragstellerin angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Strafsanktionen betreffe, sei nicht anwendbar. Die Unzulässigkeit von Ereigniswetten stehe im Einklang mit Verfassungs- und Europarecht, insbesondere mit Art. 56 AEUV. Denn es sei grundsätzlich Sache des jeweiligen Mitgliedstaats, das Schutzniveau zu bestimmen. Die Regelungen seien auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten systematisch und kohärent. Die Zwangsgeldandrohung begegne ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Sie sei insbesondere hinreichend bestimmt.

4 2. Dem hält die Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 30. Mai und 4. Juni 2018 zusammengefasst entgegen:

5 Das Verwaltungsgericht habe den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen, ohne sie darüber zu informieren. Wegen des über Monate hinweg verheimlichten Übertragungsbeschlusses sei sie in ihrer Rechtsverteidigung behindert worden. Sie vermittele keine Ereigniswetten oder Live-Wetten. Es sei nicht klar, welche konkreten Monitoranzeigen für unzulässig gehalten würden. Bei der streitgegenständlichen Livewette „Restzeit“ handele es sich um eine Endergebniswette, die gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 GlüStV zulässig sei. Die Untersagung sei ermessensfehlerhaft, da der Antragsgegner die nun untersagten Angebote aktiv geduldet habe. Dies ergebe sich aus dessen Berufung auf die „Leitlinien zum Vollzug“. Die Untersagungsverfügung sei zudem unbestimmt, da sie sich in der bloßen Wiederholung des Gesetzeswortlauts erschöpfe und die beispielhafte Aufführung einzelner Wetten hieran nichts ändere. Das europarechtliche Ahndungsverbot im Rahmen des Erlaubnisvorbehalts gelte auch für den Erlaubnisvorbehalt von Livewetten. Die Rechtsprechung im Hinblick auf den Erlaubnisvorbehalt gelte daher auch für einzelne Vertriebsbeschränkungen.

6 3. Damit können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 7 3.1 Dass der Beschluss vom 19. Dezember 2017, mit dem der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO auf den Einzelrichter übertragen wurde, erst am 27. April 2018 und möglicherweise nicht gegenüber der Antragstellerin bekanntgegeben worden ist, führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses.
- 8 Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn in einer fehlerhaften Beschlussfassung auch ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter läge. Der Beschluss ist aktenkundig wirksam gefasst und laut der gerichtlichen Verfügung vom 27. April 2018 (vgl. AS 87 R) auch bekannt gegeben worden. Daher ist insoweit kein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter erkennbar (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 6 Rn. 28 f. m. w. N.). Der beantragten Zurückverweisung steht ungeachtet der Frage, ob sie in entsprechender Anwendung von § 130 VwGO überhaupt zulässig wäre, im Übrigen schon entgegen, dass das Verwaltungsgericht auch zur Sache entschieden hat.
- 9 3.2 Der Einwand, dass die Antragstellerin derzeit keine Wetten vermittelt, die von dem Antragsgegner als unzulässige Ereigniswetten angesehen werden, ist von diesem mit Schriftsatz vom 27. Juni 2018 im Einzelnen widerlegt worden. Hierin führt er eine Kontrolle vom 16. Mai 2018 auf, bei der festgestellt wurde, dass in der Vermittlungsstelle in der Restzeitwetten und die Wette „Tore ab jetzt“ angeboten wurden. Mit Schriftsatz vom 6. August 2018 werden weitere Verstöße angeführt.
- 10 3.3 Anders als die Antragstellerin meint, kann der Antragsgegner seine Untersagungs- und Unterlassungsverfügung auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, § 21 GlüStV stützen. Dem steht europäisches Recht nicht entgegen.
- 11 Zwar rechtfertigt allein das Fehlen der gemäß § 4 GlüStV erforderlichen Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten nicht, die Vermittlungstätigkeit zu untersagen. Allerdings ist die Glücksspielaufsichtsbehörde nicht gehindert, ihrer Aufsichtspflicht nach § 9 Abs. 1 GlüStV nachzukommen und mittels der dort zur Verfügung gestellten Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Sportwetten die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Veranstaltungs-, Durchführungs- oder Vermittlungstätigkeit eingehalten werden. Denn diese Anforderungen bestehen unabhängig vom unionsrechtswidrigen staatlichen Sportwettenmonopol (BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2016 - 8 C 5.15 -, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 1. Juni 2011 - 3 B 39/10 -, juris Rn. 3

ff. m. w. N.; Beschl. v. 30. Januar 2018 - 3 B 233/17 -, vollständig wiedergegeben in GewArchO 2018, 140 m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 14. März 2018 - 11 LA 128/17 -, juris Rn. 16 ff. m. w. N.).

- 12 3.3 Mit dem Verwaltungsgericht und dem Antragsgegner ist auch nicht erkennbar, dass die streitgegenständliche Verfügung an einem formalen Mangel leidet, insbesondere nicht gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Dabei trifft der Vorwurf nicht zu, dass nur der Gesetzeswortlaut des § 21 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV wiederholt würde.
- 13 Die Untersagungsverfügung ist nicht unbestimmt, da sich aus dem Inhalt der getroffenen Regelung, dem Entscheidungssatz unter Heranziehung der Begründung für die Beteiligten klar und unzweideutig erkennen lässt, welche Wetten unter das Vermittlungsverbot fallen. Hierzu bedarf es insbesondere keiner Aufzählung aller in Frage kommenden einzelnen Wettarten. Vielmehr ist auch die Verwendung generalisierender Begriffe möglich, da durch die Anführung von Beispielen eine Konkretisierung ermöglicht wird (BayVGH, Beschl. v. 1. August 2016 - 10 CS 16.893 -, juris Rn. 24 ff. m. w. N.). Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 14 Unter Nr. 1a des Bescheids wird eine nähere Bestimmung der in § 21 Abs. 4 Satz 3 GlüStV enthaltenen Legaldefinition der Ereigniswette vorgenommen und in Nr. 1b des Bescheids darauf hingewiesen, dass es sich insbesondere bei den hier streitgegenständlichen Live-Wetten während laufender Sportereignisse um verbotene Ereigniswetten handelt, weil diese nicht auf das Endergebnis, d. h. auf den Ausgang von Sportereignissen nach dem durch den Veranstalter nach den Spielregeln des Wettbewerbs festgestellten finalen Spielstand, abzielen. Diese gesetzlich verbotenen Ereigniswetten werden durch die beispielhafte Anführung „Restzeitwetten“ und Wetten auf „Tore ab jetzt“ weiter konkretisiert. In Ziff. II 2. (S. 3 ff.) des Bescheids werden darüber hinaus weitere Varianten der verbotenen „Restzeitwette“ angeführt und es wird im Einzelnen dargestellt, warum eine solche Restzeitwette keine Endergebniswette i. S. d. § 21 Abs. 4 Satz 3 GlüStV darstellt. Dort wird des Weiteren auch darauf hingewiesen, dass es sich dabei auch nicht um eine nach § 21 Abs. 1 GlüStV zulässige Abschnittswette handelt. Hierdurch ist eine ausreichende Konkretisierung verbotener Ereigniswetten vorgenommen worden. Angesichts der

nahezu unbegrenzten Möglichkeiten, neue Wetzuschnitte zu schaffen, kann von dem Antragsgegner nicht verlangt werden, dass er die Untersagungsverfügung auf die jeweils konkret vermittelten Wetten beschränkt. Daher reicht es aus, dass - wie hier - sich aus dem Tenor und den Gründen des Bescheids erkennen lässt, welche Arten von Wetten nicht vermittelt werden dürfen, ohne die Festsetzung eines Zwangsgelds wegen eines Verstoßes hiergegen zu riskieren (BayVGH, a. a. O.). Aus dem Gesagten ergibt sich schließlich, dass von einer reinen Wiederholung des Wortlauts von § 21 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV keine Rede sein kann.

15 3.4 Der Antragsgegner hat die in dem Bescheid angeführten Wettarten auch zutreffend als nicht nach § 21 Abs. 1 sowie Abs. 4 Satz 3 GlüStV zulässige Ereigniswetten angesehen.

16 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GlüStV können Wetten als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. Gemäß § 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GlüStV sind Wetten während des laufenden Sportereignisses unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

17 Um eine verbotene Ereigniswette handelt es sich dann, wenn die Wette einzelne, auch torbezogene Vorgänge während eines Sportereignisses betrifft und nicht zu den gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV ausnahmsweise erlaubten Abschnitts- oder Endergebniswetten gehört. Dass sich torbezogene Wetten anders als Wetten auf sonstige Ereignisse während des Spiels (etwa Foulspiel, gelbe Karte, Auswechslung) immer auch auf das (Abschnitts- oder End-)Ergebnis auswirken, führt entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht dazu, dass es sich um zulässige (End-)Ergebniswetten handeln würde. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Endergebniswetten ausnahmsweise als Live-Wetten zuzulassen, spricht für ein enges Verständnis des Begriffs „Ergebnis“. Daher ist es für die Zulässigkeit einer solchen Wette maßgeblich, dass die Wette nicht nur das Ergebnis eines beliebigen Abschnitts des Spiels betrifft, sondern das Endergebnis des Spiels mitumfasst. Dies ist dann nicht der Fall, wenn - wie bei den von der Antragstellerin durchgeführten Live-Wetten - das

Spielergebnis, das in dem bewetteten jeweiligen Spielabschnitt erzielt wird, ohne Bezug zu dem bis zu diesem Spielabschnitt erreichten Spielstand oder zu dem Endergebnis steht. Denn mit einer solchen Wette wird auf ein Abschnittsergebnis gewettet, das sich, wie es aber gemäß § 21 Abs. 1, 4 Satz 3 GlüStV erforderlich wäre, unabhängig vom Endergebnis ausgestalten kann. Damit umfassen solche Wetten nur das Ergebnis eines beliebig gewählten Spielabschnitts, nicht aber das Endergebnis bei Ausgang des Spiels oder - bei § 21 Abs. 1 GlüStV - das Ergebnis bei Ausgang eines von den Spielregeln erfassten Spielabschnitts, etwa der Halbzeit eines Fußballspiels (zum Vorstehenden NdsOVG Lüneburg, a. a. O. Rn. 27 ff. m. w. N.; OVG Bremen, Beschl. v. 24. Juli 2015 - 2 B 12/15 -, juris Rn. 27 m. w. N.; OVG Saarland, Beschl. v. 6. Dezember 2012 - 3 B 268/12 -, juris Rn. 14 f. m. w. N.).

- 18 Dass Manipulationsgefahren und die Gefahr von Wettsucht auch bei (Live-)Wetten, die zulässigerweise das Spielergebnis umfassen, denkbar sind, führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Das grundsätzliche Verbot von Ereigniswetten in § 21 GlüStV verfolgt u. a. das Ziel, durch die Vermeidung zusätzlicher Anreize zur Wette die Spielsucht zu bekämpfen sowie Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Denn insbesondere bei Live-Wetten werden durch die hohe Ereignisfrequenz und die Schnelligkeit von Wettplatzierungen auf den Ausgang solcher Ereignisse fortwährend neue Wettanreize geboten, womit die Suchtanfälligkeit solcher Wetten erhöht wird. Bei der Bekämpfung der Wettsucht sowie bei der Förderung der in § 1 GlüStV genannten weiteren Ziele steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Mit der gesetzlichen Zulassung von Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse wird dieses Ziel nicht unterlaufen. Denn mit der Freigabe von solchen Wettarten wird das sonst nahezu unbegrenzte Wettangebot auf einen eng definierten Bereich beschränkt, der die legalen Möglichkeiten von solchen Wetten begrenzt und so das Wettverhalten kanalisiert. Daher ist es vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt, wenn der Gesetzgeber die sonst grenzenlose Möglichkeit von Wetten auf Sportereignisse dadurch beschränkt, dass sie nur im Hinblick auf Abschnitts- oder Endergebnisse ausnahmsweise zulässig sind. Ob es mit dem Vorbringen der Antragstellerin zutrifft, dass Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse möglicherweise nicht weniger manipulationsanfällig sind (vgl. Schriftsatz vom 6. August 2018), kann daher angesichts des legitimen gesetzgeberischen Ziels, die Wettsucht zu bekämpfen und zu kanalisieren, dahingestellt bleiben (ähnlich NdsOVG Lüneburg, a. a. O. Rn. 38 m. w.

N.). Daher geht auch der Hinweis der Antragstellerin fehl, dass Ereigniswetten möglicherweise keine höhere Suchtgefahr als nach § 21 Abs.1, Abs. 3 GlüStV zulässige Wetten nach sich ziehen. Die oben beschriebene Gefahr insbesondere bei Live-Wetten auf Ergebnisse, in kurzen Abständen zu wetten und damit unkalkulierbare finanzielle Risiken einzugehen, wird durch die Beschränkung von zulässigen Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse jedenfalls vermindert, was allgemein der Verwirklichung der Ziele des § 1 GlüStV dient.

19 3.5 Mit dem Verwaltungsgericht ist auch die Ermessensausübung bei der in Streit stehenden Verfügung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 GlüStV nicht zu beanstanden. Die von der Antragstellerin behauptete Selbstbindung des Antragsgegners ist nicht zu erkennen.

20 Es trifft zwar zu, dass die „Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens“ mit Stand 28. Januar 2016 auch über die Website der Landesdirektion Sachsen als Pdf-Datei abgerufen werden können. Ferner ergibt sich aus den dortigen Hinweisen vom 20. Februar 2017, dass dann, wenn die materiell-rechtlichen Vorgaben der Leitlinien eingehalten werden, in Sachsen Wetten vermittelt werden können. Unter Ziff. III der Leitlinien wird, worauf die Antragstellerin zutreffend hinweist, auch im Einzelnen angegeben, welche Vorgänge während eines Sportereignisses von den gemäß § 21 GlüStV zulässigen Ergebniswetten erfasst sind. Hiernach handelt es sich bei Wetten auf den Ausgang neben dem Ergebnis der Sportveranstaltung um solche, „die sich im Ergebnis unmittelbar niederschlagen oder aus diesem herleiten lassen oder sich auf andere leistungsrelevante Merkmale des Ergebnisses der Sportveranstaltung beziehen“. Zur Veranschaulichung werden Beispiele für unzulässige Ergebniswetten angeführt wie gelbe Karten, Einwürfe, Fouls, der nächste Strafstoß oder Platzverweise. Das von den hier insbesondere in Streit stehenden Live-Wetten erfasste Ergebnis bestimmter beliebiger Spielabschnitte wird dabei nicht erwähnt. Beispiele für zulässige Ergebniswetten werden nicht angeführt.

21 Hieraus folgt allerdings nicht, dass die von der Antragstellerin angebotenen Wettarten nach den vorbezeichneten Leitlinien als zulässige Ergebniswetten charakterisiert und daher von dem Antragsgegner zu dulden wären. Denn dieser hat zutreffend darauf

hingewiesen, dass die Leitlinien keine positive Aussage zu den hier in Streit stehenden Live-Wetten trifft. Zwar erscheint der Hinweis des Antragsgegners, eine ausdrückliche Untersagung von Live-Wetten wie den hier streitgegenständlichen hätte sich schon wegen der hierzu ergangenen Rechtsprechung als unnötig erwiesen, wenig überzeugend. Vielmehr hätte es angesichts der hierzu ergangenen bisher einhelligen Rechtsprechung nahe gelegen, neben den in den Leitlinien aufgeführten Beispielen für Ereigniswetten auch die von der Rechtsprechung als Ereigniswetten charakterisierten Wettarten anzuführen. Allerdings lässt sich weder aus der in den Leitlinien enthaltenen Definition noch aus den Beispielfällen eine Aussage zur Zulässigkeit solcher Wetten ableiten, die zu einer Selbstbindung des Antragsgegners führen könnte.

22 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 5, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp